

# Das neue Bundesmeldegesetz und die Erfassungs- und Meldemaßnahmen im Nationalsozialismus

Um das zum 1.5.2015 in Kraft tretende Bundesmeldegesetz<sup>1</sup> in einen historischen und gesellschaftlichen Kontext zu setzen, stellen wir dessen Inhalte im folgenden einigen Buchauszügen des Buches von Götz Aly und Karl-Heinz Roth "Die restlose Erfassung - Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus" (Rotbuch Verlag Berlin, 1984)<sup>2</sup> gegenüber.

Auszüge aus dem Bundesmeldegesetz werden [blau markiert](#), Auszüge aus dem Buch von Aly/Roth dagegen durch graue Farbe gekennzeichnet.



CC-BY-NC-SA  
März 2014  
[www.freiheitsfoo.de](http://www.freiheitsfoo.de)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

*§1(1) BMG*

## Einleitung

"Abzählen! ... Rascher! Nochmals von vorne anfangen! ... Abzählen!" Diese deutsch gesprochene Befehle eines Nazifeldwebels beherrschen die Komposition "A Survivor from Warsaw" von Arnold Schönberg. (...) Schönberg hatte die merkwürdige Genauigkeit hinter den monströsen Naziverbrechen thematisiert. Doch kaum einer hat seine Interpretation nazistischer Sozialtechnik aufgegriffen und untersucht, wie aus Menschen "Karteiträger" wurden, wie die bürokratische Abstraktion sie entmenschlichte und in eine neue Realität überführte, die des Todes.

Dabei war es nicht die Ideologie von Blut und Boden, auch nicht das bis Ende 1942 durchgehaltene Prinzip von Kanonen und Butter, mit denen die Nationalsozialisten ihre Macht festigten und ihre Verbrechen bewerkstelligten - es waren nackte Zahlen, Lochkarten, statistische Expertisen und Kennkarten. Jede Marsch- und Arbeitskolonne existierte zunächst als Zahlenkolonne, jeder Vernichtungsaktion ging die Erfassung voraus, die Selektion an der Rampe beendete die Selektion auf dem Papier. (...)

<sup>1</sup> <http://www.buzer.de/gesetz/10628/index.htm>

<sup>2</sup> <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=showFullRecord&currentResultId=%22115766065%22%26any&currentPosition=83>

Friedrich Zahn, der Präsident der Deutschen Statistischen Gesellschaft, stellte damals fest: "Schon ihrem Wesen nach steht die Statistik der nationalsozialistischen Bewegung nahe." (...) Für das "deutsche Aufbauwerk", dem die Statistik diene, waren Individualität und subjektiv widersprüchliches Handeln nur Störfaktoren. Um sie auszuschalten, galt es, möglichst weitgehend in das private und das gesellschaftliche Leben der Menschen einzudringen, es zu registrieren, nach Merkmalen aufzugliedern und Menschen nach einzelnen Merkmalen zu isolieren.

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

*§17(1) BMG*

Unter Anleitung der Polizei, der Gesundheits- und Sozialverwaltung und des Statistischen Reichsamts entstand nach 1933 in wenigen Jahren ein bizarres und gleichzeitig hocheffizientes System verschiedener Karteien, Zählungen, Meldegesetze und Kennkarten. Es diente der restlosen Erfassung und Klassifizierung der Bevölkerung; für die als deutschblütig Klassifizierten galten die vier Kategorien: hochstehend bzw. hochwertig, durchschnittlich, tragbar und tiefstehend bzw. minderwertig (1940).

Die Volkszählungen 1933 und 1939 waren längst nicht die einzigen Erfassungsaktionen des Regimes: Das Arbeitsbuch (1935), das Gesundheitsstammbuch (1936), die Meldepflicht (1938), die Volkskartei (1939) und zuletzt die Personenkennziffer (1944) waren die bürokratischen Voraussetzungen für ein abgestuftes System von Lohn und Strafe, für "Auslese" und "Ausmerze". (...)

Die Meldebehörden dürfen ihre Register mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Die Ordnungsmerkmale können aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Daten gebildet werden. Durch geeignete technische Maßnahmen sind die Ordnungsmerkmale vor Verwechslungen zu schützen.

*§4(1) BMG*

## **Die Reichsmeldeordnung**

Die Reichsmeldeordnung vom 6.1.1938 gewöhnte die Deutschen - über den 8. Mai 1945 hinaus — an die polizeilichen Kontrollabläufe des An- und Abmeldeverfahrens, die bis dahin größtenteils unbekannt oder doch nur in einigen Ländern oder Orten gebräuchlich waren. (...) Sie verfolgte zwei entgegengesetzte aber in ihrer schwierigen Verbindung geradezu typische Ziele nazistischer Verwaltung: "Einmal sollte (sie) eine lückenlose Erfassung der Meldepflichtigen sowie der Wohnorts- und Wohnungsveränderungen verbürgen, gleichwohl den Volksgenossen die Erfüllung ihrer Meldepflicht nicht umständlicher und schwerer machen, sondern einfacher und leichter." (...)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. keine Eintragung,
9. zum gesetzlichen Vertreter
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen,
  - c) Doktorgrad,
  - d) Anschrift,
  - e) Geburtsdatum,
  - f) Geschlecht,
  - g) Sterbedatum sowie
  - h) Auskunftssperren nach § 51,
10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
15. zum Ehegatten oder Lebenspartner
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen,
  - c) Geburtsname,
  - d) Doktorgrad,
  - e) Geburtsdatum,
  - f) Geschlecht,
  - g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
  - h) Sterbedatum sowie
  - i) Auskunftssperren nach § 51,
16. zu minderjährigen Kindern
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) Geschlecht,

e) Anschrift im Inland,  
f) Sterbedatum,  
g) Auskunftssperren nach § 51,  
17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises,  
18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,  
19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat."  
*§3(1) BMG*

Gleichzeitig aber bedrohte das Gesetz die Scheinmeldung grundsätzlich mit Haft.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.  
*§54(3) BMG*

Die Meldeformulare aller Nicht-Deutschen durchliefen automatisch die Ausländerämter der Kreispolizeibehörden; bei der Anmeldung war ein Ausweis vorzulegen, Strafen sollten in die Melderegister eingetragen werden; Krankenhäuser, Jugendherbergen, Hotels, private Zimmervermittler hatten ihre Gäste bzw. Patienten "laufend" innerhalb von 24 Stunden zu melden, Hausbesitzer desgleichen.

Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. (...) Beherbergte ausländische Personen (...) haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen.  
*§29(2) und §29(3) BMG*

"Die Mitverantwortlichkeit für die Erfüllung der Meldepflicht durch die Hausbewohner gibt dem Hauseigentümer zugleich die erhöhte Berechtigung, im Hause auf Ordnung zu sehen."

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. (...) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und (...) auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.  
*§19(1) und §19(5) BMG*

Neu war auch die gegenseitige Benachrichtigung der Meldeämter: Den Zuzug einer Person oder Familie meldete die Behörde des Zuzugsortes an die Meldebehörde des Abzugsortes, Unstimmigkeiten lösten Nachforschungen aus.

Die Meldebehörde des neuen Wohnortes ist berechtigt, die bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln.

*§23(3) BMG*

Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Rückmeldung, über die in (...) genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen (Auswertung der Rückmeldung).

*§33(2)BMG*

Ebenso wurden die Standesbeamten verpflichtet, ihre Beurkundungen den Meldeämtern automatisch mitzuteilen. (...)

Die Standesämter teilen den Meldebehörden unverzüglich die Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jede Änderung des Personenstandes einer Person mit.

*§17(4) BMG*

Darüber hinaus waren die Meldestellen pauschal ermächtigt, Informationen über "Einwohner auch anderen Behörden für deren gesetzliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen." Die Vermerke "Auf Reisen abgemeldet", "unbekannt verzogen" sollten einer ungeordneten Vergangenheit angehören. (...)

Nach diesem Vorbild entstand ein reichseinheitliches Meldewesen, das "mehr war als ein Adreßbuch"; es glich einem Netz, das an "keiner Stelle Lücken aufweisen" durfte. "Es darf das um so weniger, weil das Meldewesen nicht nur ein Erfassungsmittel ist ..., sondern weil es zugleich eine unentbehrliche Grundlage für die Tätigkeit zahlreicher Behörden bildet, die im Reichsmaßstab arbeiten und planen und daher auf das im ganzen Reich, in Stadt und Land anfallende Meldematerial angewiesen sind. Der Reichspost, dem Statistischen Reichsamt, der Reichsstelle für Raumordnung und dem Reichssippenamt wäre mit lückenhaftem Material und unvollständigen Auskünften ebensowenig gedient wie Kriminalpolizei und Gestapo", die jetzt im Reichsmaßstab auf das Meldewesen zurückgreifen konnten: "Erwägungen sicherheitspolizeilicher Natur treten in der Reichsmeldeordnung überhaupt stärker hervor als in dem bisherigen Melderecht der Länder." (...)

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle (...) im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist: (...)

*§34(1) BMG*

Die Prüfung bei der Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 und § 8 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Amtsanwaltschaften,
4. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
5. Justizvollzugsbehörden,
6. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
7. Bundesnachrichtendienst,
8. Militärischer Abschirmdienst,
9. Zollfahndungsdienst,
10. Hauptzollämter oder
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

*§34(4) BMG*

Im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, gilt § 34 Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze und Vereinbarungen, wenn Daten übermittelt werden an :

1. öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder
4. Organe und Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft."

*§35 BMG*

Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle folgende Daten durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln (einfache Behördenauskunft): (...) Den in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen darüber hinaus durch das automatisierte Abrufverfahren folgende Daten übermittelt werden: (...)

*§38(1) und §38(3) BMG*

Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen ist bei zentralen Meldedatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Meldebehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abgerufen werden können.

*§39(3) BMG*

In einem Teil der besetzten Gebiete und vor allem in den »eingegliederten« Ländern war die Reichsmeldeordnung sofort wichtiger Bestandteil des Besatzungsrechts — mit eindeutigen Zielen:

"(...) Wer sich nach diesem Zeitpunkt unangemeldet in den eingegliederten Ostgebieten aufhält oder wer anlässlich der polizeilichen Meldung falsche Angaben

macht, wird einem Konzentrationslager zugeführt. Der Wohnungsinhaber, der es unterläßt, den Wohnungsnehmer innerhalb der durch die Reichsmeldeordnung vorgeschriebenen Frist anzumelden, der eine polizeilich nicht gemeldete Person oder eine Person, die sich nicht genügend ausweist, aufnimmt, wird ebenfalls in ein Konzentrationslager eingewiesen. Die Familienangehörigen jüdischer und polnischer Wohnungsinhaber, die wegen der Übertretung der Reichsmeldeordnung bestraft werden müssen, werden aus dem oberschlesischen Raume ausgesiedelt.“

## Die Volkskartei

"Das polizeiliche Meldewesen ist gewiß eine friedliche Einrichtung. Trotzdem muß das Meldewesen so gestaltet sein, daß die Meldebehörden jederzeit auch den Anforderungen zu entsprechen vermögen, die im Interesse der Landesverteidigung und des Heimatschutzes gestellt werden."

Eine Datenübermittlung [an die Bundeswehr] ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

§36(2) BMG

Am 18. November 1938 proklamierte der Generalfeldmarschall Hermann Göring vor dem Reichsverteidigungsrat, dem geheimen Koordinationsgremium akuter Kriegsvorbereitung: "Durch die Gründung einer Volkskartei soll eine restlose Übersicht über alle Deutschen gewonnen werden." Die Volkskartei sollte die Melderegister der Gemeinden ergänzen, alle Reichsangehörigen zwischen sechs und 70 Jahren nach Geburtsjahrgängen ordnen - "dringlich gefordert" hatte sie die Wehrmacht. (...)

Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister: (...) im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

§3(2), Punkt 11 BMG

Ähnliche Kontrolleinrichtungen vereinbarten die Arbeitsämter wenig später mit den Meldeämtern zur Kontrolle von Umzügen und mit den Standesämtern, um die "durch Tod Abgehenden" zu erfassen. Dieses auf die industriell tätige Arbeiterschaft und die kleinen und mittleren Angestellten gerichtete Erfassungssystem wurde in Gestalt der Volkskartei unmittelbar vor dem zweiten Weltkrieg auf die ganze Bevölkerung ausgedehnt.

Mit der bürokratischen Umsetzung war das Hauptamt Ordnungspolizei betraut — insbesondere Artur Käab und Erich Liebermann von Sonnenberg, die — nach Dalueges Urteil — mit der neuen Reichsmeldeordnung bereits "bahnbrechende Arbeit geleistet" hatten. Den Erlaß, der am 15. Februar 1939 für jeden Deutschen eine Volkskarteikarte verordnete, formulierte Liebermann, der in der Weimarer Zeit den Slogan "Die Polizei, Dein Freund, Dein Helfer" erfunden und den der sozialdemokratischen Berliner Polizeipräsident Zörgiebel hochgeschätzt hatte:

"(...) Der eigentliche Zweck der Kartei ist ihre Verwendung als Erfassungsmittel. Dieser Zweck ist sofort erfüllt, wenn die Kartei aufgestellt ist und die Wohnungs- und Personenstandsveränderungen laufend eingetragen werden."

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen."

*§25 BMG*

In der Fußnote merken Kääb und Liebermann später an: die Ausdrücke "erfassen" oder gar "Erfassung" seien gewiß nicht schön. "Aber bis jetzt hat noch niemand ein besseres Wort dafür gefunden." Das Meldewesen war schon immer das "einzige ständig zur Verfügung stehende Mittel der Erfassung bestimmter Personengruppen." (...)

Die Planer der Volkskartei hatten perfekte polizei-hygienische Vorstellungen. Zwar konnte ihnen "trotz aller Gewissenhaftigkeit" "unter den vielen Millionen doch manche Person zunächst entgehen", doch würden sich diese Lücken rasch schließen, wenn die Polizeibehörde bei jeder Gelegenheit, "bei der der Volksgenosse mit der Behörde in Berührung kommt", prüft, ob eine Volkskarteikarte vorhanden ist: "Beispielsweise beim Antrag auf Ausstellung eines Passes, eines Jagdscheines, einer Gewerbelegitimationskarte oder sonst einer amtlichen Bescheinigung."

Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen.

*§23(1) BMG*

Kurt Daluege, der Chef des Hauptamtes Ordnungspolizei und der Nachfolger Heydrichs in Prag, hatte vom Meldewesen verlangt, es müsse "mehr sein als ein Adreßbuch." Die Volkskartei mit ihren unterschiedlichen Karten, Farben, ihren bunten Reitern und ihren kurzen, vielsagenden Vermerken war mehr. Sie begleitete jeden Deutschen bei jeder Veränderung des Wohnortes unauffällig, soweit er kennkartenpflichtig war, mit dem beigelegten Doppel dieser Kennkarte - Paßbild, Fingerabdrücken, Handschriftenprobe - von einem Wohnsitz zum nächsten. (...)

Die Meldebehörde hat der betroffenen Person auf Antrag schriftlich Auskunft zu erteilen (...) Die Identität des Antragstellers ist mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder mittels eines Identitätsbestätigungsdienstes nach § 6 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes (...) zu überprüfen.

*§10(1) und §10(3) BMG*

Die Auskunft nach § 10 unterbleibt, soweit (...) sie sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde.

§11(1) BMG

Die Auskunft über die Herkunft von Daten ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stellen zulässig, wenn diese der Meldebehörde übermittelt worden sind von

1. den Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. den Staatsanwaltschaften,
3. den Amtsanwaltschaften,
4. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesnachrichtendienst,
6. dem Militärischen Abschirmdienst,
7. dem Zollfahndungsdienst,
8. den Hauptzollämtern oder
9. den Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

§11(3) BMG